

# ABWEISUNGSBESCHLUSS

## In dem schiedsgerichtlichen Verfahren zur einstweiligen Anordnung

Landesverband Niedersachsen  
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin  
schiedsgerichtsangelegenheiten@piraten-nds.de

— Antragsteller NDS, —

vertreten durch

■

— Vertreter für Niedersachsen, —

und

Landesverband Baden-Württemberg  
Gartenstraße 32 - 72764 Reutlingen  
vorstand@piratenpartei-bw.de

— Antragsteller BaWü, —

vertreten durch

■

— Vertreter für Baden-Württemberg, —

und

Landesverband Brandenburg  
Bötzower Platz 1 - 16515 Oranienburg  
vorstand@piratenbrandenburg.de

— Antragsteller BB, —

vertreten durch

■

— Vertreter für Brandenburg, —

**gegen**

Bundesvorstand Piratenpartei Deutschland  
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin  
vorstand@piratenpartei.de

— Antragsgegner, —

■

— BuVo Beauftragter für Rechtsangelegenheiten, —

und

— nicht bekannt, —

Aktenzeichen **FSG-04-23-EA**,

werden von den Antragstellern folgender Antrag im einstweiligen Rechtsschutz gestellt (sachdienlich gefasst):

Die Antragsteller beantragen dem Bundesvorstand zu untersagen, Beschluss #199437<sup>1</sup> in Auftrag zu geben und umzusetzen.

Die Große Kammer des Föderalen Schiedsgerichtes (FSG) der Piratenpartei Deutschland hat im Umlaufbeschluss am 26.08.2023 durch die Richter Stefan Lorenz -Vorsitzender Richter am FSG-, Melano Gärtner -Stv. Vorsitzender Richter am FSG-, Mattis Glade, Alexander Brandt und Vladimir Dragnić beschlossen:

1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung zum Hauptverfahren FSG-04-23-H wird abgewiesen.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **FSG-04-23-EA**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist. E-Mails sind direkt an das Gericht zu richten und nicht an einzelne Richter. Einen Richter ins cc zu nehmen ist unschädlich.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 Satz 1 SGO i.V.m. § 8 GO-FSG Richter Alexander Brandt, Melano Gärtner, Stefan Lorenz, Mattis Glade und Vladimir Dragnić.
4. Der Richter Dominique Reinoß steht urlaubsbedingt für das Verfahren nicht zur Verfügung.
5. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
6. Richter Gärtner wird nach § 12 Abs. 6 Satz 1 SGO die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

**Für die Richtigkeit von Mailadressen oder Anschriften übernimmt das FSG keine Garantie da es bestehende Lücken aus Altbeständen füllte.**

<sup>1</sup>Beschluss #199437 Dienstleistungsauftrag Migrierung Mailserver

## **I. Sachverhalt**

Am 21.08.2023 reichen die hiesigen Antragsteller im Hauptverfahren auch Antrag auf einstweilige Anordnung bei Gericht ein.

Im Wortlaut wird beantragt:

Die Antragsteller beantragen, dass dem Bundesvorstand untersagt wird, den entsprechenden Auftrag zu erteilen.

## **II. Begründung**

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist formal unzulässig und wird abgewiesen.

Der Antrag erfolgte fristgerecht.

### **1.**

Einstweilige Anordnungen haben auch in der Piratenpartei einen Eilcharakter, sprich die Ladungszeiten sind merklich verkürzt, ein Beschluss, welcher Art auch immer, hat binnen 14 Tagen anstatt erst in Monaten zu erfolgen und noch einiges mehr. Auch wird bei einstweiligen Anordnungen der Antrag merklich seltener zur Nachbesserung an den oder die Antragstellenden zurück gegeben, erst recht wenn dieser zeitgleich mit dem Antrag zu einem Hauptverfahren eingereicht wird. Daher sollte beim Antrag auf eine EA grundsätzlich alles an Vertretervollmachten die in Frage stehen könnten und entsprechende Vorstandsbeschlüsse mit beigefügt sein.

Im hiesigen Fall fehlte es an allem und es ist auch weiterhin nicht die Aufgabe der Schiedsgerichte, sich Informationen über die Antragsteller zu beschaffen. Formale Hürden zum Einreichen von Klagen gehören nun mal auch in der Piratenpartei dazu. Das Einreichen von Klagen ist im Vergleich zu anderen Parteischiedsgerichten schon sehr niederschwellig angelegt, aber nicht hürdenlos und das dieses auch nicht hürdenlos sein muss, hat das BSG bereits 2014 festgestellt und ist seither ständige Rechtsprechung.

### **2.**

Eine wesentliche und vorrangige formale Hürde, die bei Klageeinreichung am FSG geprüft wird, ist die Klageberechtigung der Klagenden - nicht zu verwechseln mit dem Klagegrund.

Im ursprünglichen Antrag fehlten die Nachweise der Vorstände, dass die Klage erhoben werden soll, sowie evtl. benötigte Beauftragungen für die Vertretungen der Vorstände, sofern sich das FSG nicht an seinen eigenen Leitsätzen<sup>2</sup> orientieren kann. Ansonsten gelten die Regelungen aus § 9 Abs. 3 Satz 1 SGO für Organe der Partei, die vor das Schiedsgericht ziehen.

<sup>2</sup>1. Leitsatz - zur Regelung von Vertretungen

**a.**

Der Antragsteller NDS konnte noch während der Beratung zur hiesigen Anordnung eine Abstimmung für eine Klageerhebung einreichen. Ebenso die Berechtigung zur Vertretung für den Landesvorstand Niedersachsen.

**b.**

Beim Antragsteller Baden-Württemberg lag ebenfalls nichts bei Klageeinreichung der Klageschrift bei. Leider ergab die Eigenrecherche des FSG auch nichts was hätte Abhilfe schaffen können, da weder die Geschäftsordnung noch der Geschäftsordnungsplan oder die Vorstandsbeschlüsse einsehbar waren, da mal wieder der Verwaltungsbereich<sup>3</sup> der Piraten BaWü nicht erreichbar war.

**c.**

Beim Antragsteller Brandenburg lag ebenfalls nichts bei Klageeinreichung der Klageschrift bei. Leider ergab die Eigenrecherche des FSG auch nichts, was hätte Abhilfe schaffen können, da zum einen die Geschäftsverteilung<sup>4</sup> des LaVo Brandenburg veraltet ist, niemand im Speziellen für juristische Angelegenheiten ausgewiesen wurde und zum anderen findet sich unter Beschlüsse<sup>5</sup> nichts zu einer Klageerhebung.

**d.**

Beim Antragsgegner wurde neben dem BuVo als Klagegegner noch ein einzelner Pirat zusätzlich aufgeführt.

Während in einem Hauptverfahren die Rückgabe zur Nachbesserung aus Kulanz von den Schiedsgerichten i.d.R. ein mal gewährt wird und dort auch eine viel größere Zeitspanne für ein Verfahren vorgesehen ist, verhält sich das bei Anträgen zu einstweiligen Anordnungen anders. Inzwischen bleiben bei einer Einreichung zu einer EA den Schiedsgerichten zehn Tage Zeit, um über den Antrag zu entscheiden. Daher schloss das FSG eine Nachbesserung aus.

Zusätzlich erging im Zuge der Nachbesserung im Hauptverfahren die Frage, als was genau der hiesige einzelne Pirat als Verfahrensgegner geführt werden soll. Eine Rückantwort, die das FSG noch während seiner Beratung zur EA erhielt, beantwortet diese Frage allerdings nicht.

Einen Antrag nach § 10 Abs. 10 Satz 1 SGO (Beiladung) gab es vonseiten der Antragsteller nicht. Auch ging es hier nicht um eine Ordnungsmaßnahme, in die ein einzelner Pirat mit involviert wäre. Ebenfalls ist der Pirat bereits Mitglied des Bundesvorstands und somit Teil des Antragsgegners. Ob es eine notwendige Beiladung nach § 10 Abs. 11 SGO für den einzelnen Piraten bedarf, ist dem Antrag auch nicht zu entnehmen.

Ob der Pirat wegen irgendeiner innewohnenden Funktion als Antragsgegner aufgeführt wurde, ist aus der Klage ebenfalls nicht ersichtlich. Der einzelne Pirat ist Mitglied des Schatzmeister-Clubs, aber weder die Finanzordnung noch die GO des SM-Club weist eines seiner Mitglieder im Speziellen als sowas

<sup>3</sup><https://verwaltung.piratenpartei-bw.de/>

<sup>4</sup>Geschäftsverteilung LaVo Brandenburg

<sup>5</sup>Beschlüsse LaVo BB

wie einen Vorsitzenden oder alleinigen Vertretungsberechtigten aus.

Das Gericht ist ebenfalls weiterhin der Auffassung, dass der Schatzmeister-Club nach Auslegung der Bundessatzung Abschnitt B: Finanzordnung § 22-23 FO ein beratendes und empfehlendes Gremium ist und kein in der Satzung eingetragenes Organ, eine Auffassung, die das SGdL schon in SGdL-09-23-EA<sup>6</sup> vertrat. Somit ist der Bundesvorstand i.S.v. § 6 Abs. 3 SGO damit auch Verfahrensvertreter für den SM-Club vor den Schiedsgerichten.

Daher ist aus Sicht des Gerichts hier nicht nachvollziehbar, wieso der Pirat noch zusätzlich aufgeführt wurde und macht es so formal ungültig.

Daher war der Antrag auf eine einstweilige Anordnung schon aus mehreren Formalgründen nicht zu eröffnen und abzulehnen.

Das Gericht weist an der Stelle darauf hin, dass es aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen von einem Hauptverfahren und einer einstweiligen Anordnung immer Sinn macht, diese als eigenständige Anträge bei Gericht einzureichen.

### **III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Ablehnung des Antrags auf einstweilige Anordnung (Klageabweisung) kann sofortige Beschwerde unter **anrufung@fsg.piratenpartei.de** eingelegt werden, § 11 Abs. 6 SGO.

Postanschrift:

Piratenpartei Deutschland  
Föderales Schiedsgericht  
Pflugstraße 9a  
10115 Berlin

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGO hat jeder der Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen.

Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 SGO haben Organ als Verfahrensbeteiligter einen Vertreter zu bestimmen, der ihn bis auf Widerruf vertritt und dem Gericht gegenüber zu benennen ist.

---

<sup>6</sup>Abweisungsbeschluss Az. SGdL-09-23-EA vom 03.05.2023 römisch II. 1. Seite 2

#### **IV. Rechtlicher Hinweis**

Im Sinne des § 14 SGO<sup>7</sup>, wird neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine mindestens gleichwertige (Kopie) als nicht digitale Verfahrensakte am Gericht geführt. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO. Sofern eine Fallakte in der BSG-Cloud angelegt werden sollte, diese nur bis zum Ablauf einer möglichen Berufungsfrist beim BSG dort gespeichert bleibt, da es sich lediglich um eine digitale Kopie aus dem Redmine handelt.

Melano Gärtner  
Unterzeichner

Mattis  
Glade

Vladimir  
Dragnić

Stefan Lorenz  
Kammervorsitz

Alexander  
Brandt

<sup>7</sup>Schiedsgerichtsordnung § 14 Dokumentation